



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

13. November 2016

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Urnenbestattung in einem Grab

In einem Feldgrab ist es nicht erlaubt, vor Ablauf der Ruhefrist, die in der Regel zehn Jahre beträgt, einen weiteren Sarg beizusetzen. Es gilt jedoch eine Ausnahme, wenn man – wie Luise – eine Aschenurne im selben Grab beerdigen möchte, damit die im Abstand von wenigen Monaten verstorbenen Großeltern zusammen ruhen können.

„Meine beiden Großeltern“ erklärte Luise der Volksanwältin „sind innerhalb von einem Jahr gestorben. Erst starb mein Opa, der in einer in Konzession gegebenen Grabstätte in seiner Heimatgemeinde bestattet wurde. Vor Kurzem starb auch meine Oma, die sich zu Lebzeiten für eine Einäscherung ausgesprochen und ihren Wunsch geäußert hatte, zusammen mit ihrem Ehemann beerdigt zu werden. Die Gemeinde lehnt jedoch die Urnenbeisetzung im bereits besetzten Grab ab. Wie kann ich ihren Wunsch erfüllen?“

Wir haben Luise erklärt, dass gemäß den Bestimmungen der Ordnung der Bestattungspolizei (Dekret des Präsidenten der Republik vom 10.09.1990, Nr. 285) im Allgemeinen während der Ruhefrist, die in der Regel zehn Jahre beträgt, keine weitere Bestattung in derselben Grabstelle vorgenommen werden darf.

Gerade für die Beerdigung einer Aschenurne in einem bereits bestehenden Grab gilt jedoch eine Ausnahmeregelung: In diesem Fall kann man diese nämlich vor Ablauf der Ruhefrist vornehmen und die Urne muss mit einer Schicht Erde von mindestens 40 cm bedeckt sein. Diese Ausnahme gilt aber nicht immer, sondern nur, wenn sie in der Friedhofsordnung der jeweiligen Gemeinde vorgesehen ist.

Demzufolge haben wir Luise empfohlen zu überprüfen, ob die Friedhofsordnung der Gemeinde der Großeltern die Ausnahme vorsieht, dank der der Wunsch ihrer Oma erfüllt werden könnte.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

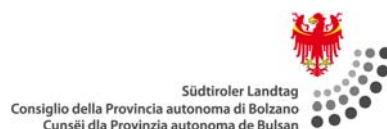
Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 301 155

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it